

**Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke**

**Laudatio – Heinrich Hubmann Preis 2020**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Struve-Urbanczyk,

in dieser wunderbaren VG WORT habe ich heute die ehrenvolle Aufgabe, die Laudatio unter den besonderen Bedingungen der Pandemie zu halten. Eine Laudatio zu halten, ist schwierig. Aber ich finde, gerühmt muss sein, wie sich Apostel Paulus auszudrücken pflegte, selbst in schwierigen Zeiten. Zuerst möchte ich den Fachbereich der Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main loben. Er hat eine sehr gute Entscheidung getroffen, die von Frau Struve-Urbanczyk vorgelegte Dissertation mit dem Titel „Rechte als Ressource. Der Handel mit Musikrechten von der Schaffung unternehmerischer Strukturen bis zum staatlich kontrollierten Monopol (1903 bis 1938)“ anzunehmen und sie mit „summa cum laude“ zu bewerten. Ihr Betreuer, Herr Professor Pahlow, gehört zu den Urheberrechtswissenschaftlern, die sich verstärkt der Geschichte des Urheberrechts verpflichtet fühlen. Insofern lag es auf der Hand, ein historisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Bewertungskommission, der auch ich angehöre, hat sich nach Vorlage einiger wissenschaftlich hervorragender Dissertationen entschieden, Ihre Dissertation mit dem Heinrich Hubmann Preis 2020 auszuzeichnen, der von der VG WORT verliehen wird. Die Mitglieder der Bewertungskommission haben sich die Entscheidung nicht leichtgemacht, wenn man bedenkt, dass nach einer Durststrecke einige Dissertationen eingereicht wurden, die wie in der Vergangenheit einen hohen wissenschaftlichen Standard erreicht haben. Sie wissen selbst, Frau Struve-Urbanczyk, dass derjenige, der entscheiden muss, zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu wählen verpflichtet ist. Die Wahl fiel letztlich auf Ihre Dissertation. Schon der Titel lässt aufhorchen. Rechte als Ressource werfen interessante philosophische und ökonomische Fragen auf. Es würde zu weit führen, die philosophischen Vorstellungen von Gerechtigkeit im Recht

# VG WORT

hier näher zu erläutern, wenn man bedenkt, welchen historischen Zeitraum die Dissertation erfasst. Im Grunde sind die Kaiserzeit, die Weimarer Republik und die Periode des Dritten Reiches Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung. Obwohl die politischen und ökonomischen Widersprüche in diesen Phasen der Rechtsentwicklung extrem verschieden waren, bildete sich bereits die Vorstellung heraus, dass der einzelne Autor oder Komponist keine Chance hat, seine Rechte individuell durchzusetzen. Ich erinnere nur an den französischen Autor Beaumarchais, der in der Französischen Revolution 1789 mit der Erklärung der Menschenrechte die Auffassung vertrat, dass das geistige Eigentum wie das Sacheigentum ein Menschenrecht sei und er mit seinem Freund eine Organisation gründete, die die Tantiemen der Theater einzog. Bis heute ist der Gedanke der kollektiven Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften tief im Bewusstsein der Komponisten und Autoren verwurzelt.

Liebe Frau Struve-Urbanczyk, Sie haben in einem historischen Abschnitt der Urheberrechtsentwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Höhen und Tiefen der kollektiven Wahrnehmung der Rechte überzeugend dargestellt. Ihre Arbeit hat uns Urheberrechtswissenschaftlern wieder einmal vor Augen geführt, wie bedeutsam der historische Kontext ist, um gegenwärtige Regularien zu verstehen. Dazu gehört die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften, die kartellrechtlich privilegiert wurden und sind. Selbst das einschränkende Untersuchungsfeld der kollektiven Wahrnehmung von musikalischen Aufführungsrechten bzw. mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechten von der Gründung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) bis zur endgültigen Konzentration unter der „Staatlich genehmigten und kontrollierten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte“ (STAGMA) 1938 macht trotz einiger Unterschiede zwischen den heute existierenden Verwertungsgesellschaften deutlich, dass die Monopolstellung derselben ein Segen für die Urheber und für die urheberrechtliche Infrastruktur in Deutschland und Europa ist. Mit Interesse habe ich die Passagen über die Rolle der Musikverlage gelesen, die trotz aller Kritik auf kollektives Wissen angewiesen waren, um Rechtsverletzungen zu ahnden. Unter den Verlegern wurde neben der individuellen Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage mit der Zeit in Anlehnung an die GDT der Vorteil der kollektiven Wahrnehmung erkannt. Sicherlich hatte die marktbeherrschende Stellung der GDT dazu beigetragen.

# VG WORT

Die Schlussfolgerungen in der Arbeit sind vor dem Hintergrund des jahrelangen Kampfes der VG WORT für die gemeinsame Durchsetzung der Rechte der Urheber und Verleger bedeutsam. Die Dissertation belegt auch, dass die Rechtsprechung die Marktbedingungen bei ihren Entscheidungen berücksichtigt hat. Die Erkenntnisse haben nicht nur für die Urheberrechtsgeschichte Bedeutung, sondern auch für die Geschichte der Weimarer Republik. Dem Leser wird ein bemerkenswerter Einblick in die unternehmerischen Strategien in der Weimarer Republik auf der Grundlage des geltenden Rechts gegeben. Die Marktakteure nutzten Kooperationen, Fusionen und wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen. Mit der Gründung der GEMA 1933 kam ein neuer Player zeitlich nur kurz auf den Markt. Die Rolle der STAGMA im Dritten Reich wird ausführlich dargestellt.

Liebe Frau Struve-Urbanczyk, Sie zeigen Methoden auf, wie die Auflösung der GEMA und der GDT erfolgte und wie beide Verwertungsgesellschaften in die STAGMA eingegliedert wurden. Dieses dunkle Kapitel in der Urheberrechtsgeschichte offenbart die Methoden und Rechtsfiguren des Naziregimes. Mit der Aufnahme der AMMRE in die STAGMA 1938 existierte die STAGMA als einzige staatlich organisierte Verwertungsgesellschaft, die das Monopol zur Verwertung der musikalischen Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte hatte. Auch ein anderer Aspekt der Arbeit hat aktuelle Bezüge. Mit der Erteilung von Aufführungsgenehmigungen an Veranstalter durch die GDT verfestigte sich ein pauschales Wahrnehmungssystem, entweder für einzelne Aufführungen oder in Form einer Pauschalgebühr. Die Pauschale gewährte Veranstaltern das Recht, jegliche Werke, die von der GDT verwaltet wurden, aufzuführen. Historisch ist die Feststellung deshalb bedeutsam, weil mit der Umsetzung des Art.17 DSM-RL die Verwertungsgesellschaften mit Upload-Diensteanbietern wie YouTube konfrontiert werden, die verpflichtet sind, eine Lizenz zu erwerben, um der Täterhaftung zu entgehen. Die Angebote der Verwertungsgesellschaften werden ebenfalls Pauschalvergütungen bei den Massennutzungen von Werken und Leistungen der ausübenden Künstler sowie anderer Rechteinhaber sein. Damals wie heute sind die technologischen Entwicklungen eine Herausforderung für die kollektive Wahrnehmung der Rechte, die ein Garant für den Schutz der Rechteinhaber im nationalen und internationalen Marktgeschehen darstellen.

# VG WORT

Liebe Frau Struve-Urbanczyk, Sie hatten zwar die analoge Welt im Blick. Dennoch sind die historischen Zusammenhänge evident, um zu verstehen, warum eine Monopolbildung bei Verwertungsgesellschaften notwendig ist. Mehr denn je ist die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften in der urheberrechtlichen Infrastruktur der Online-Welt zu betonen. Selbst wenn die Verwertungsgesellschaften dem Kartellrecht unterliegen, bilden sie dennoch eine Besonderheit als Treuhänder vor allem der Urheber und Künstler im Wettbewerbsrecht. Die besonderen Aufgaben und Funktionen der Verwertungsgesellschaften haben ihre Grundlage im VGG und im europäischen Recht. Sie sind das Ergebnis historischer Entwicklungsprozesse, deren kurzer Zeitraum, Sie, Frau Struve-Urbanczyk, nachzuzeichnen versuchten. Die Arbeit liest sich teilweise wie ein Krimi. Der Leser will wissen, wie genau die Rechtskonflikte gelöst werden und wer sich als böser Bube und Gegner der Musikurheber outet. Bedauerlich ist, dass die Quellen im Archiv der GEMA nicht genutzt werden konnten, wie sich der Erstgutachter auszudrücken pflegte. Ihr großes Verdienst ist dennoch die Archivarbeit, die die Forschung auf diesem Gebiet vorangebracht hat. Erfreulich ist, dass Frau Struve-Urbanczyk ein dreijähriges Stipendium von der VG WORT erhielt, um sich umfassend mit dem wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstand zu beschäftigen. Ihre Arbeit ist eine Fundgrube für die Urheberrechtswissenschaft.

Liebe Frau Struve-Urbanczyk, herzlichen Glückwunsch, wir brauchen solche Autorinnen und Autoren wie Sie, die mit der Stärke wissenschaftlicher Argumente und historischer Fakten einen weiteren Baustein für das Urheberrechtsgebäude leisten. Das Urheberrechtsgebäude soll ein Hochhaus werden, an dem Sie nun beteiligt sind.

Nochmals vielen Dank für Ihren historischen Beitrag.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

**Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 300.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland. [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)**